Kanton Zürich
Finanzdirektion
**Steueramt**
Recht und Gesetzgebung
Rechtsdienst Team 2

**Nathalie Muhly**
Juristische Sekretärin
Bändliweg 21
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 47 72
nathalie.muhly@zh.ch
www.steueramt.zh.ch

Unsere Referenz:
J0001268555

Gesellschaft für Internationale Entwicklung
Herr Stephan Zurfluh
Michelstrasse 5
8049 Zürich

7. November 2024

**Gesuch um Steuerbefreiung in Sachen**
**Gesellschaft für Internationale Entwicklung**

Sehr geehrter Herr Zurfluh

Wir kommen zurück auf Ihr Gesuch um Steuerbefreiung für den obgenannten Verein vom 6. Oktober 2024. Nach Prüfung der Unterlagen und nach Rücksprache mit dem Steueramt der Stadt Zürich im Vernehmlassungsverfahren gemäss § 170 Abs. 2 StG sind wir schliesslich zur Auffassung gelangt, dass der Verein keinen steuerbefreiungsfähigen Zweck verfolgt.

1
Gemäss Art. 56 lit. g DBG und § 61 lit. g StG sind juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesem Zweck gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn ist die statutengemässe und tatsächliche Betätigung zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, durch die zugunsten einer unbeschränkten Vielzahl Dritter uneigennützig auf Dauer Opfer erbracht werden. Sie liegt deshalb vor, wenn die Leistungen ausschliesslich in altruistischer Art und Weise Dritten zugutekommen, ohne dass dabei Eigeninteressen, persönliche wirtschaftliche Interessen der juristischen Person oder verfolgt werden (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Auflage, Zürich 2021, § 61 N 65).

2
In objektiver Hinsicht wird demnach vorausgesetzt, dass die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegt und dem Wirken – als subjektives Element - uneigennützige Motive zu Grunde liegen, d.h. selbstlos, altruistisch gehandelt wird (Greter/Greter: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 3, Auflage, 2017, Art. 23 N 28 ff. StHG).

Nach der Rechtsprechung liegt nicht jede Tätigkeit im objektiven Allgemeininteresse, die im Dienste der Allgemeinheit erbracht wird und in irgendeiner Weise auf die soziale Förderung einzelner Bevölkerungskreise gerichtet ist. Das Gemeinwohl kann nach ständiger Praxis durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen,

erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen gefördert werden (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994).

Das subjektive Element der Uneigennützigkeit verlangt, dass mit der gemeinnützigen Zielsetzung nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare – wirtschaftliche oder persönliche – Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder verknüpft sind (BGr, 17. August 2012, 2C_251/2012, E. 3.1). Erwerbszwecke verfolgt, wer im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf oder in Monopolstellung, also planmässig und nachhaltig unter Einsatz von Kapital und Arbeit nach kaufmännischer Art gewerbsmässig tätig ist. Gewinnstrebigkeit ist dabei nicht Merkmal des Erwerbszwecks (Richner et al., a.a.O., § 61 N 46). Eine wirtschaftliche Betätigung der Institution schliesst eine Steuerbefreiung regelmässig aus, selbst wenn die dabei erzielten Gewinne einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden (Richner et al., a.a.O., § 61 Rz. 75).

Die Verfolgung bloss ideeller, d.h. nicht wirtschaftlicher Zwecke genügt dagegen noch nicht für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Mit der Vereinstätigkeit kann zwar unter Umständen zugleich ein Nutzen für das Allgemeinwohl verbunden sein. Dieser bildet jedoch nicht den Hauptzweck ideeller Vereine, sondern stellt höchstens eine indirekte Folge seiner Aktivitäten dar. Mit einer lediglich mittelbaren Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist eine Vereinstätigkeit aber nicht ausschliesslich auf das Wohl Dritter ausgerichtet, und es fehlt an der für eine Steuerbefreiung nach geltendem Recht notwendigen rein altruistischen Motivation (vgl. RRB Nr. 169/2001).

3
Die Gemeinnützigkeit im Steuerrecht ist somit wesentlich enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch, in welchem häufig jede im Interesse der Allgemeinheit liegende Tätigkeit als gemeinnützig verstanden wird (Richner et al., a.a.O., § 61 N 63).

4
Gemäss Art. 2 der aktuellen Statuten vom 23. September 2024 bezweckt der Verein den Aufbau eines Netzwerkes im Bereich internationaler Entwicklung mit Schwerpunkt nachhaltiger Tourismus. Ausserdem soll ein Begegnungszentrums in La Brévine zur Förderung des Austauschs zwischen den Touristen, der lokalen Gemeinschaft und internationalen Akteuren geschaffen und die traditionelle Herberge am Dorfplatz von La Brévine erhalten und revitalisiert werden. Es sollen Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Übernachtungen für Mitglieder angeboten werden und nachhaltige Tourismusprojekte unterstützt und gefördert werden. Ausserdem sollen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich nachhaltiger Entwicklung aufgezeigt werden.

5
Die gemeinnützige Tätigkeit muss unter Ausschluss persönlicher Interessen auf das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Eine bloss nützliche oder ideelle – d.h. nicht wirtschaftliche – Tätigkeit genügt dagegen nicht für die Steuerbefreiung. Denn ideales Handeln setzt keine Förderung des Gemeinwohls voraus. Vereine mit ideellen, geselligen oder vorwiegend die persönlichen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten verfolgenden Zwecken, können deshalb nicht von der Steuerpflicht befreit werden. Diese Institutionen stehen zwar häufig im allgemeinen öffentlichen Interesse und fördern auch entsprechende Zwecke. Gleichwohl ist ihnen die Gemeinnützigkeit abzusprechen, da die

persönlichen Interessen der Beteiligten sowie die Pflege der Kameradschaft im Vordergrund stehen (Richner et al., a.a.O., § 61 N 69).

Gemäss den eingereichten Unterlagen und Ihren Ausführungen ist ein zentrales Element der Tätigkeit des Vereis das Engagement bei Aktionärsversammlungen, bei welchen die Unternehmen zu ethischem Handeln und mehr Transparenz aufgefordert werden. Ausserdem werden Informationen zu Tourismus-/Reisemöglichkeiten ausserhalb der grossen Reiseindustrie aufgezeigt. Entsprechend den Statuten soll ein Netzwerk aufgebaut und Begegnungsmöglichkeiten geschaffen werden. Hierbei handelt es sich um ideelle Aktivitäten, weil damit auch Selbsthilfe, persönliche und/oder wirtschaftliche Interessen der Beteiligten verfolgt werden. Das Vorliegen einer ideellen Tätigkeit steht einer Steuerbefreiung entgegen.

6
Der steuerrechtliche Begriff der gemeinnützigen Zweckverfolgung umfasst - wie zuvor erwähnt - das subjektive Element der Uneigennützigkeit, d.h. des altruistischen Handelns. Dieses verlangt, dass mit der gemeinnützigen Zielsetzung nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare – wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sind (BGr, 17. August 2012, 2C_251/2012, E. 3.1). Das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen gegen Entgelt ist nicht gemeinnützig; in diesen Fällen verfolgt die juristische Person Erwerbszwecke. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird, ist nicht ausschlaggebend, eine unternehmerische Tätigkeit steht einer Steuerbefreiung entgegen. Grundgedanke ist hier, dass Unternehmen untereinander steuerlich gleichgestellt werden müssen. Indem der Verein im Begegnungs-/Künstlerhaus in La Brévine Übernachtungen und Veranstaltungen gegen Entgelt anbietet, verfolgt er Erwerbszwecke, was nicht gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn ist und damit eine Steuerbefreiung ebenfalls grundsätzlich ausschliesst.

***

Da wir auf Grund der obigen Ausführungen zu einer Abweisung des Steuerbefreiungsgesuchs gelangen müssen, empfehlen wir Ihnen, dieses zurückzuziehen. Durch den Rückzug des Gesuchs würden keine Kosten entstehen und das Verfahren alsdann formfrei abgeschrieben werden. Selbstverständlich steht es Ihnen aber auch frei, einen anfechtbaren Entscheid des kantonalen Steueramtes zu verlangen, was jedoch mit Kosten verbunden werden kann (ca. Fr. 1‘000.00 bis Fr. 1‘500.00).

Darf ich Sie bitten, uns **bis zum 2. Dezember 2024** mitzuteilen, ob Sie Ihr Gesuch vom 6. Oktober 2024 zurückziehen oder den Erlass einer formellen kostenpflichtigen Verfügung begehren. Sollte uns nach Fristablauf keine Nachricht vorliegen, so gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Fortsetzung des Verfahrens verzichten bzw. Ihr Gesuch zurückziehen. Wir würden dieses dann form- und kostenfrei abschreiben.

Gerne weisen wir Sie abschliessend noch darauf hin, dass Vereine mit einem Jahresgewinn von weniger als Fr. 10‘000 bzw. einem Vermögen unter Fr. 100‘000 im Kanton Zürich ohnehin nicht besteuert werden (§ 76 bzw. § 82 StG). Beim Bund besteht eine Steuerfreigrenze für Gewinne unter Fr. 5‘000 (Art. 71 Abs. 2 DBG). Bitte beachten Sie, dass Sie dennoch eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen müssen.

Freundliche Grüsse

Nathalie Muhly